

RS UVS Vorarlberg 1991/03/04 3-50-04/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.03.1991

Rechtssatz

Bei der Vollziehung des FrPG ist die Bezirkshauptmannschaft funktionell für den Bund tätig. Eine Zahlungsverpflichtung der Bezirkshauptmannschaft als belangte Behörde gemäß §76 Abs2 AVG ist daher an den Bundesminister für Inneres zu richten.

Schlagworte

Kostentragung in Verfahren über Schuhhaftbeschwerden

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at